

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung**

### **-Wassergebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2) und 17 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. (1) Satz 1, 5 Abs. (6) und 14 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. (2) Satz 1, 2 Abs. (1) und Abs. (2), 6 und § 18 Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 Satz 2 der Wassersatzung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 16 Satz (2) der Satzung des Zweckverbands Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung- umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Einheiten berechnet.  
Einheiten sind, soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Festsetzung erfolgt:
  - a) jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Arbeitsstätte (z.B. Laden, Gaststätte, Büro, Praxis, Schule, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb), unabhängig vom rechtlichen oder wirtschaftlichen Status;
  - b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen und sonstigen Abstellbereichen für Wohnmobile;
  - c) vier Fremdenbetten.Angefangene Einheiten gelten als eine Einheit.
- (2) Erfolgt die Wasserabgabe zeitweilig aus einem Hydranten oder Auslaufbogen, insbesondere über ein Standrohr oder einen mobilen Wasserzähler etc., so wird die Grundgebühr pro Tag erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr**

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet.
- (2) Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler festgestellt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband Karkbrook unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und

unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

#### **§ 4**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt in der Regel je Einheit 54,00 € im Kalenderjahr. Unabhängig von Satz 1 beträgt die Grundgebühr
  - bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 10 mindestens 114,00 €,
  - bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 16 mindestens 264,00 €,
  - bei einem eingebauten Wasserzähler DN 50 Q 3-40 mindestens 450,00 €,
  - bei einem eingebauten Wasserzähler DN 80 Q 3-63 mindestens 708,00 € und
  - einem eingebauten Wasserzähler DN 100 Q 3-100 mindestens 1.080,00 €.
- (2) Die volle Grundgebühr gemäß Abs. (1) wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Wasserentnahme nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetriebe).
- (3) Die Grundgebühr beträgt in Fällen des § 2 Abs. (2)
  - bei einem Standrohr mit eigener Zähleinrichtung 1,45 €,
  - bei einem Standrohr mit gesondertem Zähler 1,75 € und
  - bei einem Standrohr mit gesonderter Zähleinrichtung, die zudem digital fernausgelesen werden kann 2,05 €,
  - bei einem sonstigen mobilen Wasserzähler 2,20 €.
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt grundsätzlich je Kubikmeter entnommenen Wassers 1,54 €.
- (5) Für Gewerbebetriebe als Endverbraucher mit einer Wasserentnahme im Abrechnungszeitraum von mindestens 1.500 m<sup>3</sup> beträgt die Zusatzgebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers 1,50 €.
- (6) Erfolgt die Wasserabgabe zeitweilig aus einem Hydranten oder Auslaufbogen, insbesondere über ein Standrohr oder einen mobilen Wasserzähler etc., so beträgt die Zusatzgebühr pro Kubikmeter 1,58 €.

#### **§ 5**

##### **Vorausleistungen**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird vom Beginn des Erhebungszeitraumes an vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung wird anhand des voraussichtlichen Entgeltes für das laufende Jahr geschätzt und richtet sich insbesondere nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt.
- (2) Vorausleistungen werden zu gleichen Teilen zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an folgt und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Kalendermonats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Erfolgt die Wasserabgabe zeitweilig über ein Standrohr, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Übergabe des Standrohres an den Abholer und endet am Tag der Rückgabe an den Zweckverband Karkbrook.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) 

Gebührensschuldner ist grundsätzlich, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.

Erfolgt die Wasserabgabe zeitweilig über ein Standrohr, so ist der Abholer gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.

## **§ 8**

### **Wechsel des Gebührenpflichtigen**

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der

Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Zweckverband Karkbrook Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

- (2) Für sonstige Gebührenpflichtige gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Zweckverband Karkbrook auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in dem der Rechtsübergang fällt, entstehen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid angegebene Kasse zu entrichten.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass

Beauftragte des Zweckverbandes Karkbrook das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. In gleicher Weise handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Abs. (3) keine inländische ladungsfähige Anschrift mitteilt.

## **§ 11**

### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr, usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Die in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz zu berechnende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten. Der Umsatzsteueranteil wird in dem Heranziehungsbescheid gesondert ausgewiesen.

## **§ 13**

### **Absperrung**

- (1) Der Zweckverband Karkbrook ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Kunden, d.h. des Gebührenpflichtigen gemäß § 7 einzustellen, wenn der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach einer Mahnung, die neben einer zweiwöchigen Frist zugleich für den Fall der Nichtbeachtung einer Pflicht aus der Wassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook die Einstellung der Wasserlieferung androht, die Zuwiderhandlung nicht einstellt, seiner Pflicht nicht nachkommt oder auf sonstige Weise nicht satzungsgemäße Verhältnisse gewährleistet.
- (2) Der Zweckverband Karkbrook ist insbesondere berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach einer Mahnung, die neben der zweiwöchigen Zahlungsfrist zugleich für den Fall der Nichtzahlung die Einstellung der Wasserlieferung androht,
  - a) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht oder nicht vollständig leistet;
  - b) die vom Zweckverband verlangte Vorauszahlung nicht leistet.
- (3) Die Folgen der Einstellung der Wasserlieferung aus Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht, wenn der Kunde darlegt, dass dies außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus der Wassersatzung oder des Zahlungsverzuges stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Zweckverband Karkbrook wieder in Betrieb genommen werden.
- (5) Für die Absperrung und Wiederinbetriebnahme wird eine Pauschale von 100,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom Juni 2016 in der Fassung der jeweiligen Nachträge außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der I. Nachtragsatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene I. Nachtrags-

satzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski

#### I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 11.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski

#### II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

Veröffentlichung auf der Homepage: 12.12.2024

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
(Siegel)  
gez. U. Sablowski